

## Wahlordnung des Gartenvereins „Süd-Ost“ e.V. Oschersleben

### 1. Wahlberechtigung

Zur Wahl des Gartenvorstandes und der Revisoren sind alle Vereinsmitglieder nach § 3 der Satzung des Gartenvereins „Süd-Ost“ e.V. Oschersleben stimmberechtigt.

### 2. Vor der Wahl

- 2.1. Der Vorstand beschließt mindestens 5 Wochen vor der Wahl den Wahltermin.
- 2.2. Der Vorstand veröffentlicht den Wahltermin mindestens 4 Wochen vorher verbunden mit der Einladung der Vereinsmitglieder zur Wahl.
- 2.3. In der Einladung enthalten sind die zur Wahl stehenden Funktionen.
- 2.4. Kandidatenvorschläge können nur schriftlich bis 1 Woche vor der Wahl bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Sie müssen :  
Vor- und Familiennamen  
ladungsfähige Adresse und  
Nennung der Wahlfunktion           enthalten.
- 2.5. Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten.

### 3. Die Wahl

- 3.1. Zur Durchführung der Wahl wird vom Vereinsvorstand eine Wahlkommission berufen, die sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- 3.2. Wahlkandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

- 3.3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Wahlvorsitzenden bzw. die Wahlvorsitzende. Der/ die Wahlvorsitzende/r leitet die Wahl bis der gesamte Vereinsvorstand und die Revisoren gewählt sind.**
- 3.4. Der/die Wahlvorsitzende/r erläutert den Wahlvorgang.**
- 3.5. Der Wahlvorstand prüft, ob zur Wahl ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 3.6. Der Wahlvorstand stellt vor Beginn des Wahlvorganges die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anhand der Anwesenheitsliste fest. Die Anwesenheitsliste ist bis zum Beginn der Wahlhandlung auf dem Laufenden zu halten und gegebenenfalls zu ergänzen und zu berichtigen.**
- 3.7. Der/die Wahlvorsitzende/r benennt alle wählenden Funktionen. Die Wahlberechtigten werden um ihre Zustimmung gebeten.**
- 3.8. Der/die Wahlvorsitzende/r verliest die schriftlich vorliegenden Kandidaturen. Die vorgeschlagenen Kandidaten können zu ihrer Person und dem Amt, zu dem sie kandidieren, das Wort ergreifen sowie Fragen beantworten.**
- 3.9. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt einzeln nacheinander unter Nennung der Wahlfunktion und den Namen des Bewerbers. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen.**
- 3.10. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Stehen mehr als zwei Kandidaten für eine Funktion, entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl erforderlich.**
- 3.11. Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Die Ergebnisse**

**werden in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben.**

**Diese Wahlordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2020**